

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofgebühren
der Ortsgemeinde Volkerzen
vom 23. Januar 2006**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14.08.2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofwesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 12. Juli 2002 außer Kraft.

Volkerzen, 23. Januar 2006

Ortsgemeinde Volkerzen

Knut Eitelberg
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Volkerzen vom 23. Januar 2006

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 14.08.2018

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte
an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung 250 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte
an Berechtigte nach Nr. 1 250 €

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofsatzung, je Grabstelle 250 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen
je Jahr und Grabstelle 15 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben.

III. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Beisetzung einer Urne in einer Grabstelle eines Wahlgrabes 250 €
2. Beisetzung einer Urne in einem Reihengrab oder in einer
Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche 250 €

IV. Grabherstellung

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Abstecken, Ausheben und Verfüllen der Grabstelle, einschließlich Ausschmückung.

V. Einfassung der Gräber nach § 25 Abs. 3 und 4 der Friedhofsatzung

Urnenreihengrabstätte 250 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Besondere Aufwendungen

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

VIII. Pflege der anonymen Grabstätten sowie Rasengrabstätten

- a) Rasenreihengrabstätte von jährlich 20 €
- b) Rasenurnenreihengrabstätte von jährlich 10 €
- c) Rasenurnenwahlgrabstätte von jährlich 20 €